

Schulordnung

der Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster

§ 1

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und individuell zu fördern. Darüber hinaus will sie besondere Begabungen frühzeitig erkennen und - ihren Merkmalen entsprechend - angemessen ausbilden. Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen - VdM -.

§ 2 Unterrichtsangebote

Die Westfälische Schule für Musik bietet an

(1) Elementare Musikerziehung

- für Vorschulkinder: Musikzwerge und Musikalische Früherziehung
- für Grundschulkinder: Musikalische Grundausbildung und JEKISS

Unterrichtsform: Klassenunterricht

(2) Instrumental- und Vokalausbildung

Unterrichtsformen: Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht

(3) Kommunikative Musizierformen

Kammermusik mit verschiedenen Ensembles, Sing- und Spielkreise, Chöre, Bands, Combos und Orchester

(4) Theoretische Ausbildung

Gehörbildung Musiklehre Musiktheorie

(5) Studienvorbereitende Ausbildung/Jugendakademie

(6) Projektbereich

Zeitlich begrenzte Angebote: Kurse, Workshops und Projekte (siehe § 9)

§ 3 Unterricht

(1) Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler müssen bei Aufnahme des Unterrichtes ein geeignetes Instrument zur Verfügung haben.

(3) Allen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme an mindestens einem Ensemble der Musikschule empfohlen bzw. einem anderen ergänzenden Unterrichtsangebot. Nach Familie und Schule hat die Teilnahme am Unterricht sowie den empfohlenen Ensembles Priorität. Die Zusammenstellung der Ensembles erfolgt durch die Fachlehrkräfte.

(4) Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit hat der Schüler / die Schülerin bzw. die Eltern unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, den Lehrer / die Lehrerin oder das Sekretariat zu benachrichtigen. Versäumte Unterrichtsstunden werden nach Möglichkeit nachgegeben, wenn mindestens zwei Unterrichtstage vorher Mitteilung erfolgt ist und der Schulbetrieb dies zulässt.

(5) Fällt der Unterricht infolge Verhinderung einer Lehrkraft oder aufgrund eines unvor-

hergesehenen Ereignisses aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichtes. Eventuelle Ansprüche auf eine Ermäßigung des Schulgeldes werden durch die Gebührensatzung geregelt.

(6) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

§ 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Es gliedert sich in zwei Semester:

- 1. Semester: 1. August bis 31. Januar
- 2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli.

(2) Die Erteilung von Unterricht an "beweglichen" Ferientagen und regionalen Feiertagen (Rosenmontag) ist gebunden an die Verfügbarkeit von Unterrichtsräumen an allgemeinbildenden Schulen.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Kündigung

(1) An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung zu richten. Sie werden durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin / eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über Aufnahme, Klasseneinteilung sowie Unterrichtsform (Einzel- / Gruppen- / Ensembleunterricht) entscheidet die Schulleitung nach Abstimmung mit Eltern und Schülern im Rahmen freier Kapazitäten sowie nach pädagogischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Lau-

fe der Ausbildung kann eine Änderung der Unterrichtsform sinnvoll und notwendig sein.

(2) Anmeldungen zum Instrumental- und Vokalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Eine Aufnahme erfolgt in der Regel zu Semesterbeginn. Während des Semesters ist eine Aufnahme nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Semesters möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Fällen kann die Leiterin / der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Zu diesen Fällen gehören z.B. Wegzug oder Krankheit. Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn der frei werdende Unterrichtsplatz direkt neu besetzt werden kann.

(4) In den Fächern der Elementaren Musikerziehung "Musikgarten", "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung" sowie dem Ensemblefach "Kinder- und Jugendchor" ist es möglich, das Unterrichtsverhältnis innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Unterrichtes ohne Angabe von Gründen durch Kündigung zu beenden.

(5) Um angesichts der begrenzten Kapazität lange Wartezeiten zu vermeiden, kann der Unterrichtsvertrag bei Erreichen der Leistungsgrenze oder auch, wenn eine regelmäßige Einzelbetreuung durch eine Lehrkraft nicht mehr zwingend erforderlich ist, von der Westfälischen Schule für Musik

spätestens zwei Monate vor Ende des Semesters gekündigt werden. Nach Möglichkeit wird ein Alternativangebot unterbreitet.

§ 6 Ausschluss

(1) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung sowie offensichtlich mangelhafte Unterrichtsvorbereitung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben.

(2) Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmung der Schulordnung bzw. der jeweils gültigen Hausordnung können nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss nach sich ziehen.

§ 7 Gebühren

Für den Unterricht und die Bereitstellung von Instrumenten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Jahresvorspiel, Zeugnis

Einmal im Schuljahr wird im Rahmen eines Vorspieles für alle Schülerinnen und Schüler in der Instrumental- und Vokalausbildung ein vergleichendes Bild ihrer individuellen Jahresentwicklung und des momentanen Leistungsstandes entworfen. An der Zwischenprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die mindestens seit einem Jahr von der gleichen Lehrerin / dem gleichen Lehrer unterrichtet werden. Für erwachsene Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung freiwillig. Im zeitlichen Zusammenhang mit den

Jahresvorspielen kann ein beratendes Gespräch zwischen dem Lehrer / der Lehrerin und dem Schüler / der Schülerin bzw. ihren gesetzlichen Vertretern vereinbart werden. Ein Zeugnis dokumentiert den aktuellen Leistungsstand und gibt gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Förderung.

§ 9 Geltungsbereich

Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 3 - 8 gelten nicht für Angebote im Projektbereich. Hier werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleiter / Kursleiterin und Musikschule sowie zwischen Kursteilnehmer / Kursteilnehmerin und Musikschule getroffen.

§ 10 Hausordnung

Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes ist zu beachten.

§ 11

Diese Schulordnung tritt am 1.2.2013 in Kraft.